

Merkblatt

zu den §§ 40 HGO¹, 37b HKO²

(Kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte)

Die folgenden Informationen gelten für hauptamtliche Bürgermeisterinnen und hauptamtliche Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte sowie hauptamtliche Beigeordnete gleichermaßen. Zur besseren Lesbarkeit des Merkblatts wird nur auf hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister Bezug genommen.

Voraussetzungen

Die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister tritt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie oder er als Beamtin oder Beamter auf Zeit eine Amtszeit von 8 Jahren erreicht und das 55. Lebensjahr vollendet hat und nicht erneut in dasselbe oder in ein höherwertiges Amt berufen wird. An Stelle des 55. Lebensjahres ist auf Antrag eine Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des 50. Lebensjahres möglich.

Hat die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister die erforderliche Amtszeit erreicht, aber nicht das erforderliche Lebensalter oder aber die erforderliche Amtszeit nicht erreicht, ist sie oder er entlassen. In diesen Fällen entsteht ein Anspruch auf Altersgeld, wenn eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens 5 Jahren im Beamtenverhältnis abgeleistet wurde.

Berechnungsgrundlagen

Zur Ermittlung der Höhe des Altersgeldes sind die Vorschriften zur Ermittlung des Ruhegehalts mit folgenden Ausnahmen bzw. Einschränkungen (Auflistung nicht abschließend) entsprechend anzuwenden:

1. Altersgeldempfängerinnen oder Altersgeldempfänger

- Ruhegehaltfähige förderliche Zeiten nach § 17 Abs. 7 (z. B. in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn einer Fachschul-, Hochschul- oder praktischen Ausbildung oder der Erwerb von besonderen Fachkenntnissen) sind auf die Dauer der ruhegehaltfähigen Zeit beim letzten Dienstherrn beschränkt.

- Die Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen bleibt von dem Anspruch und der Zahlung von Altersgeld unberührt; es erfolgt jedoch eine Anrechnung von weiteren Versorgungsbezügen (§ 58 HBeamtVG).
- Bei der Gewährung eines Altersgeldes auf Antrag nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist das Altersgeld für jeden Monat vor Vollendung des 55. Lebensjahres um 0,3 % zu mindern (Versorgungsabschlag). Bei einer Amtszeit von 20 Jahren verringert sich der Versorgungsabschlag für jedes weitere volle Jahr um 10 %.
- Bei der Gewährung eines Altersgeldes aufgrund teilweiser Erwerbsminderung sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der Kindererziehungs- und Pflegezuschlag nach § 56 HBeamtVG um die Hälfte zu vermindern.
- Bei der Gewährung eines Altersgeldes aufgrund einer Erwerbsminderung ist das Altersgeld, entsprechend einer Versetzung wegen Dienstunfähigkeit, um einen Versorgungsabschlag zu mindern (max. 10,8 %).
- Altersgeld wegen Erwerbsminderung wird nur gewährt, wenn die Hinzuverdienstgrenze nach § 96 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht überschritten wird.

2. Hinterbliebene

- Die Vorschriften über die Hinterbliebenenversorgung gelten für das Altersgeld entsprechend.
- Die Höhe des anrechenbaren Einkommens bestimmt sich nach § 97 Abs. 2 Satz 1 bis 3 SGB VI.

Bei der Gewährung eines Altersgeldes aufgrund einer Erwerbsminderung oder des Todes kann auf Antrag ein erhöhtes Altersgeld gewährt werden. Dies entspricht der Differenz zwischen der Summe aus Altersgeld und Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen gegenüber dem fiktiven Rentenanspruch, der sich aus der Nachversicherung ergeben hätte.

¹ HGO = Hessische Gemeindeordnung

² HKO = Hessische Landkreisordnung

Verfahren

Der Anspruch auf Zahlung des Altersgeldes ruht bis zum Ersten des Monats, in dem die berechtigte Person

1. bei einer Amtszeit von mindestens 8 Jahren das 55. Lebensjahr (50. Lebensjahr mit Versorgungsabschlag) vollendet oder
2. bei einer Amtszeit von weniger als 8 Jahren die Regelaltersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder 3 Hessisches Beamtengesetz (HBG) erreicht oder
3. a) teilweise erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 1 oder
4. b) voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

ist.

Ein Anspruch auf Altersgeld aufgrund einer Erwerbsminderung besteht nicht, wenn die erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung absichtlich herbeigeführt worden ist (§ 103 SGB VI) oder bei einer Handlung zugezogen wurde, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist (§ 104 SGB VI).

Bei einer Erwerbsminderung auf Zeit verschiebt sich der Beginn des Anspruchs um sieben Monate.

Das Altersgeld wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen zu stellen. Bei einer späteren Antragsstellung wird das Altersgeld ab dem Ersten des Antragsmonats gewährt.

Die Zahlung des Altersgeldes wegen Erwerbsminderung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Erwerbsminderung nicht mehr vorliegt.

Auf Antrag kann eine Nachversicherung innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung und vor Beginn der Zahlung eines Altersgeldes durchgeführt werden.

Der Anspruch auf Altersgeld erlischt bei

1. einer erneuten Verbeamtung durch denselben Dienstherrn,
2. einer Nachversicherung nach § 8 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
3. einem Vorliegen von Aufschubgründen nach § 184 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

Hinweise

Nach Entlassung aus dem Beamtenverhältnis besteht kein Anspruch auf Beihilfe nach der Hessischen Beihilfenverordnung mehr. Dies gilt auch bei der späteren Gewährung von Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Witweraltersgeld und Waisenaltersgeld.

Es besteht jedoch ein Anspruch auf Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag. Der Anspruch auf Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag besteht nur, wenn nach anderen Vorschriften kein Anspruch auf Zuschuss zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen oder Beihilfe besteht.

Dieses Merkblatt soll einen allgemeinen Überblick über die geltende Rechtslage bieten. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.